

1.) Allgemeines

1.1 Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von uns als Auftragnehmer übernommenen Aufträge sind in der Reihenfolge der zugrundeliegende Vertrag, das/die Angebot(e) des Auftragnehmers, diese Allgemeinen Montagebedingungen, das BGB.

1.2 Diese Bedingungen werden Bestandteil der Bestellung und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Montagebedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit sie der Auftragnehmer schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen des Auftragnehmers auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese Montagebedingungen gelten anstelle etwaiger AGB des Auftraggebers auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der AGB vorgesehen ist.

2.) Angebote und Vertragsabreden

2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass der Auftragnehmer diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.

2.2 Alle Vertragsabreden haben schriftlich zu erfolgen.

2.3 Für den Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend und erforderlich.

3.) Angebots- und Entwurfsunterlagen

3.1 Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen, die vom Auftragnehmer oder von Dritten erstellt und vom Auftragnehmer dem Auftraggeber übergeben werden, dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Nichtbeauftragung sind sie unverzüglich zurückzugeben.

3.2 Behördliche und sonstige Genehmigungen, die zur Herstellung des durch den zugrundeliegenden Vertrag bezeichneten Werkes/ Montageleistung erforderlich sind, sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

4.) Preise

4.1 Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich netto. In den angebotenen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert berechnet und ausgewiesen.

4.2 Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet. Soweit nicht im zugrundeliegenden Auftrag eine schriftliche Festlegung solcher Zuschläge enthalten ist, bestimmt sich die Höhe der Zuschläge nach den ortsüblichen Sätzen.

4.3 Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zulässig.

4.4 Gelangt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.

4.5 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, vom Auftragnehmer anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.) Zahlung

5.1 Die Vergütung ist im vollen Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Im Übrigen gilt §§ 632 a, 641 BGB.

5.2 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln

und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht.

5.3 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die hierfür anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

5.4 Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder ist ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht einlösbar bzw. verwertbar, ist der Auftragnehmer, nachdem er eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und zugleich erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde, nach erfolglosem Fristablauf berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeiten einzustellen und den Vertrag zu kündigen.

6.) Lieferzeit und Ausführungsfristen

Liefertermine und Ausführungsfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

7.) Eigentumsvorbehalte

7.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

7.2 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, dem Auftragnehmer den Ausbau der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen vorbehaltlos zurück zu übertragen.

7.3 Der Ausbau und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.4 Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe

der Forderung dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung bereits heute erfüllungshalber an.

8.) Abnahme/ Gefährübergang/ Höhere Gewalt

8.1 Für die Abnahme gilt § 12 VOB/B.

8.2 Wird das Werk vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er dennoch Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstehenden Kosten.

8.3 Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Dasselbe gilt, wenn der Einbau aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

8.4 Das Werk ist nach Fertigstellung der Leistungen abzunehmen, auch wenn eine endgültige Inbetriebnahme noch nicht erfolgt ist. Im Übrigen gilt § 640 BGB.

8.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Verzögerung oder Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäße Erfüllung von nach Maßgabe dieses Vertrages geschuldeten Leistungen bzw. Pflichten, soweit diese Verzögerung oder Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäße Erfüllung

auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle Ereignisse und Umstände, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Rechte und Pflichten dieses Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen und deren Verhinderung nicht in der Macht des Auftragnehmers liegt bzw. deren Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist. Dies umfasst insbesondere nationale Notstände, Krieg, Kampfhandlungen, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, Rebellion, das Bestehen, die Befürchtung oder drohende Gefahr eines offiziell erklärten oder nicht offiziell erklärten Krieges, Blockaden, Entführung, Katastrophen, unabwendbare und nicht von einer Partei zu vertretende gesetzliche bzw. staatliche oder behördliche Maßnahmen (u.a. z.B. Quarantänemaßnahmen gegen einzelne Personen bzw. Personennmehrfheiten, Reisebeschränkungen), Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, außergewöhnlicher Sturm oder andere extreme Wetterbedingungen, Epidemien, Pandemien, Maschinen- und Anlagenausfall.

8.6 Soweit sich Beschäftigte des Auftragnehmers, seine Erfüllungsgehilfen (u.a. Nachunternehmer, Personaldienstleister), Lieferanten ebenso auf einen Fall der höheren Gewalt analog Punkt 8.5 berufen können, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber berechtigt, sich ebenso auf höhere Gewalt zu berufen.

9.) Gewährleistung

9.1 Für Lieferungen und Leistungen übernimmt der Auftragnehmer für eine auftragsgemäße Ausführung eine Gewährleistung in der Form, dass für nicht auftragsgemäße Lieferungen und Leistungen nach Wahl des Auftragnehmers entweder eine kostenlose, auftragsgemäße Nachlieferung bzw. Nachleistung durchgeführt wird oder der/die Mängel entweder durch den Auftragnehmer behoben oder auf dessen Kosten durch Dritte behoben werden.

9.2 Hierbei ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel, innerhalb der Gewährleistungsfrist, jeweils unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitteilt.

9.3 Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung, Missbrauch und/oder falschen Gebrauch durch den Auftraggeber und/oder Dritte, natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, sind von unserer Gewährleistung ausgeschlossen.

9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Übergabe/Abnahme.

10.) Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.3 Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertrags-typischen Schäden.

10.4 Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

10.5 Eine weitergehende Haftung als in 10.1-10.4 benannt, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

11.) Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sonstiges

11.1 Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftragnehmers der Ort der Bauausführung oder der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

11.2 Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zum Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.

11.3 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.

11.4 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.